



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 (LBVAnpG 2015/2016)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 19. Mai 2015 beschlossenen

Entwurf eines Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes
2015/2016 (LBVAnpG 2015/2016)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Zielsetzung

Ziel ist die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes und der Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, der Verbandsgemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch die inhaltsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom 28. März 2015. Das Inkrafttreten der Anpassungsstufen soll um drei Monate versetzt zum 1. Juni 2015 und zum 1. Juni 2016 erfolgen.

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf eine lineare Erhöhung der Entgelte um 2,1 v. H. zum 1. März 2015 geeinigt. Außerdem wurde eine lineare Erhöhung der Entgelte zum 1. März 2016 um 2,3 v. H. – mindestens aber 75 Euro – vereinbart.

Für die Auszubildenden wurde zum 1. März 2015 und zum 1. März 2016 jeweils eine Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 30 Euro monatlich vereinbart.

Die Übernahme des Tarifabschlusses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich ist nur durch ein Landesgesetz möglich.

B. Lösung

1. Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Juni 2015 um 2,1 v. H. und zum 1. Juni 2016 um weitere 2,3 v. H., mindestens aber 75 Euro.
2. Erhöhung der Anwärtergrundbeträge zum 1. Juni 2015 und zum 1. Juni 2016 um weitere 30 Euro.

C. Alternative

Eine zeitgleiche Übertragung (jeweils zum 1. März 2015 und 1. März 2016) wäre zwar eine denkbare Alternative. Diese Alternative verursachte zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 5,5 Mio. Euro in 2015 und etwa 6 Mio. Euro in 2016. Im Hinblick auf die Erhöhung des Arbeitnehmerbeitrages in der VBL-Ost um 0,75 % ab 1. Juli 2015 auf 2,75 v. H. und ab 1. Juli 2016 auf 3,5 v. H. erscheint eine zeitgleiche Übertragung unter dem Gesichtspunkt des Alimentationsgrundsatzes nicht geboten. Bei einer Verschiebung von jeweils drei Monaten ist ein Abkoppeln von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung nicht zu befürchten. Das Bundesverwaltungsgericht hat ferner mit Urteil vom 23. Juli 2009 – 2 C 76.08 – entschieden, dass der Alimentationsgrundsatz nicht verletzt ist, wenn der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst mit einer Verzögerung von fünf Monaten übernommen wird.

D. Kosten

Die Mehrkosten betragen für das Jahr 2015 insgesamt rund 12,64 Mio. Euro (Besoldung: 10,64 Mio.; Versorgung: 2 Mio. Euro) und für das Jahr 2016 rund 35,5 Mio. Euro (Besoldung: 18,2 Mio. Euro aus 2015 und 11,6 Mio. Euro aus 2016; Versorgung: 3,5 Mio. Euro aus 2015 und 2,2 Mio. Euro aus 2016).

E. Anhörung

Der Gesetzentwurf wurde dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) Sachsen-Anhalt, dem dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt (dbb), dem Bund der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt (Richterbund), dem Verband der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt sowie dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt und dem Landkreistag Sachsen-Anhalt übersandt.

Der dbb, DGB und der Richterbund begrüßen die inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses, aber sie fordern darüber hinaus die zeitgleiche Übertragung zum 1. März 2015 sowie zum 1. März 2016. Der DGB weist zudem darauf hin, dass er bei seiner Forderung bleibt, die Sonderzahlung wieder einzuführen. Der Städte- und Gemeindebund erhebt keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Vom Verband der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter und vom Landkreistag sind bis zum 4. Mai 2015 keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Forderungen wurden nicht berücksichtigt. Die um drei Monate zeitversetzte Übertragung ist angesichts der unter Buchstabe C. aufgeführten Gründe rechtlich vertretbar. Unter Berücksichtigung der Sonderbelastungen der Tarifbeschäftigten für die Altersvorsorge, die sich auf den nach der Rechtsprechung maßgeblichen Nettovergleich auswirkt und unter Abwägung mit den finanzpolitischen Zielen ist der vorliegende Entwurf eine ausgewogene Lösung.

Jahressonderzahlungen sind verfassungsrechtlich nicht geboten, sondern die Besoldung muss auf das gesamte Jahr betrachtet amtsangemessen sein. In Anbetracht dieser Maßstäbe unterlag die Kürzung der Jahressonderzahlung in den Jahren 2003 und 2004 keinen Bedenken (Urteil des Obergerverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt – OVG LSA – vom 25. April 2007, - 1 L 453/05 -, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Mai 2009, - 2 C 23.07 -). Hinsichtlich der Jahressonderzahlungen der Jahre 2005 ff. sind sämtliche Klagen abgewiesen worden (u. a. Beschluss des OVG LSA vom 6. Februar 2009 – 1 L 101/08 –).

Entwurf

**Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016
(LBVAnpG 2015/2016).****Artikel 1
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 526), wird wie folgt geändert:

1. § 59a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „2,65 v. H.“ durch die Angabe „2,1 v. H.“ und die Angabe „1. Juli 2013“ durch die Angabe „1. Juni 2015“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „1. Juli 2013“ durch die Angabe „1. Juni 2015“ und die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „30 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „2,95 v. H.“ durch die Angabe „2,3 v. H.“ und die Angabe „1. Juli 2014“ durch die Angabe „1. Juni 2016“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
- cc) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Grundgehalt wird mindestens um 75 Euro erhöht. Die Anwärtergrundbeträge werden ab 1. Juni 2016 um 30 Euro erhöht.“

2. Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 7 Fußnote 2 erhält folgende Fassung:

„²⁾ Als Einstiegsamt für die Laufbahn des allgemeinen Justizvollzugsdienstes in der Laufbahngruppe 1.“

- 3. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
- 4. Die Anlagen 4 bis 8 erhalten die aus Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68,101), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 526), wird wie folgt geändert:

1. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 2 wird wie die Angabe „1. Juli 2013 um 2,55 v. H. und ab 1. Juli 2014 um 2,85 v. H.“ durch die Angabe „1. Juni 2015 um 2 v. H. und ab 1. Juni 2016 um 2,2 v. H.“ ersetzt.

2. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1. Juli 2013 um 2,65 v. H.“ durch die Angabe „1. Juni 2015 um 2,1 v. H.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „1. Juli 2014 um 2,95 v. H.“ durch die Angabe „1. Juni 2016 um 2,3 v. H., mindestens aber um 75 Euro“ ersetzt.

3. In § 21a wird die Angabe „1. Juli 2013 um 2,65 v. H. und ab 1. Juli 2014 um 2,95 v. H.“ durch die Angabe „1. Juni 2015 um 2,1 v. H. und ab 1. Juni 2016 um 2,3 v. H.“ ersetzt.

4. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus Anlage 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

5. Die Anlagen 1 bis 3 erhalten die aus Anlage 4 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. LSA S. 318, 319), wird die Angabe „3,18 Euro“ durch die Angabe „3,25 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, wird die Angabe „3,25 Euro“ durch die Angabe „3,32 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. LSA S. 318, 319), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „11,68 Euro“ durch die Angabe „11,93 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „13,80 Euro“ durch die Angabe „14,09 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „18,93 Euro“ durch die Angabe „19,33 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „26,11 Euro“ durch die Angabe „26,66 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „17,61 Euro“ durch die Angabe „17,98 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „21,84 Euro“ durch die Angabe „22,30 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „25,92 Euro“ durch die Angabe „26,46 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „30,29 Euro“ durch die Angabe „30,93 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „11,93 Euro“ durch die Angabe „12,20 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „14,09 Euro“ durch die Angabe „14,41 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „19,33 Euro“ durch die Angabe „19,77 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „26,66 Euro“ durch die Angabe „27,27 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- e) In Nummer 1 wird die Angabe „17,98 Euro“ durch die Angabe „18,39 Euro“ ersetzt.

- f) In Nummer 2 wird die Angabe „22,30 Euro“ durch die Angabe „22,81 Euro“ ersetzt.
- g) In Nummer 3 wird die Angabe „26,46 Euro“ durch die Angabe „27,07 Euro“ ersetzt.
- h) In Nummer 4 wird die Angabe „30,93 Euro“ durch die Angabe „31,64 Euro“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3, Artikel 2 Nr. 5 sowie die Artikel 4 und 6 treten am 1. Juni 2016 in Kraft.

Anlage 1
„Anlage 4
(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	1 945,29	1 998,70	2 052,10	2 095,06	2 138,22	2 181,41	2 224,59	2 265,71
A 5	1 960,48	2 028,85	2 081,99	2 135,10	2 188,25	2 241,37	2 294,50	2 347,65
A 6	2 005,37	2 082,22	2 160,40	2 222,26	2 284,09	2 345,96	2 413,73	2 472,05
A 7	2 090,65	2 158,29	2 250,49	2 342,70	2 434,89	2 527,09	2 595,95	2 667,40
A 8	2 217,57	2 299,52	2 418,54	2 537,59	2 656,57	2 739,49	2 822,36	2 907,42
A 9	2 358,38	2 438,98	2 569,68	2 700,39	2 831,11	2 919,80	3 008,49	3 097,77
A 10	2 536,13	2 647,87	2 811,26	2 974,64	3 136,42	3 251,24	3 364,44	3 479,43
A 11	2 913,60	3 079,30	3 247,36	3 415,41	3 528,68	3 646,50	3 761,99	3 880,18
A 12	3 128,56	3 326,72	3 526,29	3 725,85	3 861,86	4 001,28	4 138,99	4 280,90
A 13	3 683,00	3 867,06	4 053,79	4 240,51	4 370,06	4 499,60	4 628,98	4 757,71
A 14	3 873,96	4 113,36	4 354,94	4 596,53	4 763,42	4 930,29	5 097,19	5 267,58
A 15	4 737,57	4 951,32	5 117,04	5 282,75	5 448,47	5 614,19	5 779,92	5 947,25
A 16	5 225,73	5 474,14	5 665,55	5 856,95	6 048,32	6 239,73	6 431,14	6 624,77

2. Besoldungsordnung B

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	6 907,95
B 3	7 314,67
B 4	7 740,64
B 5	8 229,37
B 6	8 690,87
B 7	9 139,81
B 8	9 607,70
B 9	10 188,67
B 10	11 992,81
B 11	12 457,80

3. Besoldungsordnung W

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	4 140,95
W 2	4 721,13
W 3	5 718,90

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3 768,26	4 380,94	4 993,64	5 215,17	5 436,67	5 658,20	5 879,71	6 101,23
R 2	-	5 063,31	5 545,20	5 766,72	5 988,24	6 209,75	6 431,28	6 652,81
R 3	7 314,67							
R 4	7 740,64							
R 5	8 229,37							
R 6	8 690,87							
R 7	9 139,81							
R 8	9 607,70							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	3 287,06	3 400,20	3 513,32	3 626,44	3 739,59	3 852,69	3 965,81	4 078,94
C 2	3 294,10	3 474,38	3 654,69	3 834,99	4 015,27	4 195,56	4 375,84	4 556,12
C 3	3 620,80	3 824,94	4 029,09	4 233,23	4 437,36	4 641,49	4 845,61	5 049,74
C 4	4 581,84	4 787,06	4 992,26	5 197,46	5 402,68	5 607,87	5 813,10	6 018,27

Besoldungsgruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 192,06	4 305,19	4 418,32	4 531,42	4 644,58	4 757,71	-
C 2	4 736,41	4 916,71	5 096,95	5 277,26	5 457,53	5 637,84	5 818,15
C 3	5 253,90	5 458,03	5 662,15	5 866,31	6 070,44	6 274,58	6 478,69
C 4	6 223,47	6 428,69	6 633,91	6 839,10	7 044,32	7 249,52	7 454,73

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
126,01	107,80

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,80 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 345,96 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	938,47
A 5 bis A 8	1 058,94
A 9 bis A 11	1 112,82
A 12	1 252,28
A 13	1 284,00
A 13 + Zulage (Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 318,85

Anlage 8
(zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	
	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	
	101,90
Nummer 11	
	38,35
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	19,61
Doppelbuchst. bb	76,71
Buchst. b	85,25

Buchst. c		85,25
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 2	67,55
A 5	1, 2	67,55
A 6	2	36,61
A 9	1	272,63
A 12	5	158,35
A 13	3, 4, 9	277,05
	11	189,95
A 14	1	189,95
A 15	1	189,95
A 16	2	212,40
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	210,01
R 2	1 bis 5, 9, 10	210,01
R 3	2, 6	210,01
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		85,25
Nummer 5		
	Wenn ein Amt ausgeübt wird	
	der Besoldungsgruppe R 1	205,54
	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Anlage 2
„Anlage 4
(zu § 20 Satz 2; § 27 Satz 2; § 36 Satz 2)

Gültig ab 1. Juni 2016

1. Besoldungsordnung A

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 4	2 020,29	2 073,70	2 127,10	2 170,06	2 213,22	2 256,41	2 299,59	2 340,71
A 5	2 035,48	2 103,85	2 156,99	2 210,10	2 263,25	2 316,37	2 369,50	2 422,65
A 6	2 080,37	2 157,22	2 235,40	2 297,26	2 359,09	2 420,96	2 488,73	2 547,05
A 7	2 165,65	2 233,29	2 325,49	2 417,70	2 509,89	2 602,09	2 670,95	2 742,40
A 8	2 292,57	2 374,52	2 493,54	2 612,59	2 731,57	2 814,49	2 897,36	2 982,42
A 9	2 433,38	2 513,98	2 644,68	2 775,39	2 906,11	2 994,80	3 083,49	3 172,77
A 10	2 611,13	2 722,87	2 886,26	3 049,64	3 211,42	3 326,24	3 441,82	3 559,46
A 11	2 988,60	3 154,30	3 322,36	3 493,96	3 609,84	3 730,37	3 848,52	3 969,42
A 12	3 203,56	3 403,23	3 607,39	3 811,54	3 950,68	4 093,31	4 234,19	4 379,36
A 13	3 767,71	3 956,00	4 147,03	4 338,04	4 470,57	4 603,09	4 735,45	4 867,14
A 14	3 963,06	4 207,97	4 455,10	4 702,25	4 872,98	5 043,69	5 214,43	5 388,73
A 15	4 846,53	5 065,20	5 234,73	5 404,25	5 573,78	5 743,32	5 912,86	6 084,04
A 16	5 345,92	5 600,05	5 795,86	5 991,66	6 187,43	6 383,24	6 579,06	6 777,14

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	7 066,83
B 3	7 482,91
B 4	7 918,67
B 5	8 418,65
B 6	8 890,76
B 7	9 350,03
B 8	9 828,68
B 9	10 423,01
B 10	12 268,64
B 11	12 744,33

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
W 1	4 236,19
W 2	4 829,72
W 3	5 850,43

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
R 1	3 854,93	4 481,70	5 108,49	5 335,12	5 561,71	5 788,34	6 014,94	6 241,56
R 2	-	5 179,77	5 672,74	5 899,35	6 125,97	6 352,57	6 579,20	6 805,82
R 3	7 482,91							
R 4	7 918,67							
R 5	8 418,65							
R 6	8 890,76							
R 7	9 350,03							
R 8	9 828,68							

Anlage 5
(zu § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Juni 2016

Besoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
C 1	3 362,66	3 478,40	3 594,13	3 709,85	3 825,60	3 941,30	4 057,02	4 172,76
C 2	3 369,86	3 554,29	3 738,75	3 923,19	4 107,62	4 292,06	4 476,48	4 660,91
C 3	3 704,08	3 912,91	4 121,76	4 330,59	4 539,42	4 748,24	4 957,06	5 165,88
C 4	4 687,22	4 897,16	5 107,08	5 317,00	5 526,94	5 736,85	5 946,80	6 156,69

Besoldungs- gruppe	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 288,48	4 404,21	4 519,94	4 635,64	4 751,41	4 867,14	-
C 2	4 845,35	5 029,79	5 214,18	5 398,64	5 583,05	5 767,51	5 951,97
C 3	5 374,74	5 583,56	5 792,38	6 001,24	6 210,06	6 418,90	6 627,70
C 4	6 366,61	6 576,55	6 786,49	6 996,40	7 206,34	7 416,26	7 626,19

Anlage 6
(zu § 38 Abs. 1)

Gültig ab 1. Juni 2016

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 38 Abs. 2)	Stufe 2 (ein Kind, § 38 Abs. 3)
128,91	110,28

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,28 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 353,92 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro und für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und

in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Anlage 7
(zu § 51 Abs. 1 Satz 2)

Gültig ab 1. Juni 2016

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	968,47
A 5 bis A 8	1 088,94
A 9 bis A 11	1 142,82
A 12	1 282,28
A 13	1 314,00
A 13 + Zulage (Nummer 13 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 348,85

Anlage 8
(zu § 40 Abs. 1 Satz 2; § 62 Abs. 3)

Gültig ab 1. Juni 2016

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nummer 4 Abs. 1	
Buchst. a	368,13
Buchst. b	294,50
Nummer 5	
	102,26
Nummer 7	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 4 und A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
Nummer 8 Abs. 1, Nummer 9 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
Nummer 10 Abs. 1	
	101,90
Nummer 11	
	38,35
Nummer 12 Abs. 1	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
Nummer 13	
Buchst. a	
Doppelbuchst. aa	20,06
Doppelbuchst. bb	78,47
Buchst. b	
	87,21

Buchst. c		87,21
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 4	1, 2	69,10
A 5	1, 2	69,10
A 6	2	37,45
A 9	1	278,90
A 12	5	161,99
A 13	3, 4, 9	283,42
	11	194,32
A 14	1	194,32
A 15	1	194,32
A 16	2	217,29
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	214,84
R 2	1 bis 5, 9, 10	214,84
R 3	2, 6	214,84
Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung)		
Vorbemerkungen		
Nummer 2b		87,21
Nummer 5		
	Wenn ein Amt ausgeübt wird	
	der Besoldungsgruppe R 1	205,54
	der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	104,32

Anlage 3
„Anlage 1
(zu § 16 Abs. 1 und 3)

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe A 3				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 945,29	Stufe 2	-
2	Stufe 2	1 998,70	Stufe 3	-
3	Stufe 3	2 052,10	Stufe 4	-
4	Stufe 4	2 105,51	Stufe 5	-
5	Stufe 5	2 158,89	Stufe 6	-
6	Stufe 6	2 212,31	Stufe 7	-
7	Stufe 7	2 265,71	Stufe 8	-

Besoldungsgruppe A 4				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 945,29	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
2	Stufe 2	1 998,70	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
3	Stufe 3	2 052,10	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 4a	2 105,51	Stufe 6	-
5	Zuordnungsstufe 5a	2 158,89	Stufe 7	-
6	Zuordnungsstufe 6a	2 212,31	Stufe 8	-
7	Stufe 8	2 265,71	-	-

Besoldungsgruppe A 5				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	1 960,48	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
2	Stufe 2	2 028,85	Stufe 4	-
3	Stufe 3	2 081,99	Stufe 5	-
4	Stufe 4	2 135,10	Stufe 6	-
5	Stufe 5	2 188,25	Stufe 7	-
6	Stufe 6	2 241,37	Stufe 8	-
7	Stufe 7	2 294,50	Stufe 8	-
8	Stufe 8	2 347,65	-	-

Besoldungsgruppe A 6				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	2 005,37	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
2	Zuordnungsstufe 1a	2 063,72	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
3	Zuordnungsstufe 2a	2 122,05	Stufe 4	-
4	Zuordnungsstufe 3a	2 180,37	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
5	Zuordnungsstufe 4a	2 238,70	Stufe 6	-
6	Zuordnungsstufe 5a	2 297,06	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 6a	2 355,39	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
8	Stufe 7	2 413,73	Stufe 8	-
9	Stufe 8	2 472,05	-	-

Besoldungsgruppe A 7				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	2 090,65	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um ein Jahr
2	Zuordnungsstufe 1a	2 143,10	Stufe 3	-
3	Zuordnungsstufe 2a	2 216,51	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 3a	2 289,89	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 4a	2 363,30	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
6	Zuordnungsstufe 5a	2 436,71	Stufe 6	-
7	Zuordnungsstufe 5b	2 510,12	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 6
8	Zuordnungsstufe 6a	2 562,53	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 7a	2 614,94	Stufe 8	-
10	Stufe 8	2 667,40	-	-

Besoldungsgruppe A 8				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 217,57	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 280,27	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 374,34	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 3a	2 468,42	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 562,49	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 656,57	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	2 719,28	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	2 781,98	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	2 844,71	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 907,42	-	-

Besoldungsgruppe A 9				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 358,38	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 420,09	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 520,48	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 620,88	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 721,28	Stufe 5	-
7	Zuordnungsstufe 4b	2 821,68	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 5
8	Zuordnungsstufe 5a	2 890,70	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	2 959,74	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 028,74	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 097,77	-	-

Besoldungsgruppe A 10				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 536,13	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 621,89	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 750,49	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 879,15	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	3 007,77	Stufe 5	-
7	Stufe 5	3 136,42	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	3 222,17	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
9	Zuordnungsstufe 6a	3 307,93	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 393,66	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 479,43	-	-

Besoldungsgruppe A 11				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	2 913,60	Stufe 2	-
4	Zuordnungsstufe 1a	3 045,40	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	3 177,19	Stufe 3	-
6	Zuordnungsstufe 3a	3 309,02	Stufe 4	-
7	Zuordnungsstufe 4a	3 440,82	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 528,68	Stufe 6	-
9	Zuordnungsstufe 5a	3 616,54	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	3 704,44	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	3 792,31	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 880,18	-	-

Besoldungsgruppe A 12				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 128,56	Stufe 2	-
4	Zuordnungsstufe 1a	3 285,70	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	3 442,83	Stufe 3	-
6	Zuordnungsstufe 3a	3 599,97	Stufe 4	-
7	Zuordnungsstufe 4a	3 757,11	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 861,86	Stufe 6	-
9	Zuordnungsstufe 5a	3 966,62	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	4 071,38	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	4 176,18	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 280,90	-	-

Besoldungsgruppe A 13				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 683,00	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 683,00	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	3 852,69	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	4 022,36	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 3
7	Zuordnungsstufe 3a	4 192,06	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	4 305,19	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 5a	4 418,32	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	4 531,42	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	4 644,58	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 757,71	-	-

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 873,96	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 873,96	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	4 094,00	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	4 314,02	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 3a	4 534,09	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	4 680,76	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 5
9	Zuordnungsstufe 5a	4 827,47	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	4 974,17	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	5 120,88	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 267,58	-	-

Besoldungsgruppe A 15				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	4 737,57	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	4 979,50	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	5 173,06	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	5 366,61	Stufe 6	-
10	Zuordnungsstufe 5a	5 560,15	Stufe 7	-
11	Zuordnungsstufe 6a	5 753,70	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 947,25	-	-

Besoldungsgruppe A 16				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	5 225,73	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	5 505,50	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	5 729,38	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	5 953,23	Stufe 6	-
10	Zuordnungsstufe 5a	6 177,05	Stufe 7	-
11	Zuordnungsstufe 6a	6 400,91	Stufe 8	-
12	Stufe 8	6 624,77	-	-

Anlage 2
(zu § 17 Abs. 1 und 2)

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –**

Besoldungsgruppe R 1				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grund- gehalts, sofern einer Zu- ordnungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27	Stufe 1	3 768,26	-	29. Lebensjahres: Stufe 2
29	Zuordnungsstufe 1a	3 937,94	31. Lebensjahres: Stufe 2	-
31	Zuordnungsstufe 1b	4 027,28	33. Lebensjahres: Stufe 2	-
33	Zuordnungsstufe 1c	4 257,69	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3 38. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 4 39. Lebensjahres: Stufe 4
35	Zuordnungsstufe 2a	4 488,14	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungsstufe 2b	4 718,57	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungsstufe 2c	4 949,02	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungsstufe 3a	5 179,47	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungsstufe 4a	5 409,90	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7

45	Zuordnungsstufe 5a	5 640,35	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungsstufe 6a	5 870,76	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	6 101,23	-	-

Besoldungsgruppe R 2				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeit- beschäfti- gung (Monatsbe- trag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grundge- halts, sofern einer Zuord- nungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27 - 31	Zuordnungsstu- fe 1a	4 578,89	-	33. Lebensjahres: Stufe 2
33	Zuordnungsstu- fe 1b	4 809,39	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3
35	Zuordnungsstu- fe 1c	5 039,75	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungsstu- fe 2a	5 270,21	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungsstu- fe 2b	5 500,66	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungsstu- fe 3a	5 731,09	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungsstu- fe 4a	5 961,53	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungsstu- fe 5a	6 192,55	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungsstu- fe 6a	6 422,42	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	6 652,81	-	-

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 1)

Gültig ab 1. Juni 2015 bis 31. Mai 2016

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	10,46
5	5	-	5	20,69
6	6	-	6	30,91
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	58,34
3	3	-	2	39,84
4	4	-	3	19,98
5	5	-	4	16,44
6	6	-	5	12,94
7	7	-	6	9,42
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	52,43	1	-
3	2	58,20	1	62,69
4	3	39,40	2	74,83
5	4	20,61	3	49,87
6	5	1,80	4	24,87
7	5	75,23	5	-
8	6	35,42	5	62,71
9	7	19,01	6	42,46
10	8	-	7	22,36
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	61,72	1	85,76
4	2	81,52	2	102,62
5	3	51,19	3	67,90
6	4	20,89	4	33,14
7	4	121,29	5	-
8	5	59,58	5	85,74
9	6	39,93	6	56,68
10	7	20,25	7	29,21
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	131,80	1	157,15
5	2	97,89	2	116,12
6	3	61,66	3	73,70
7	4	25,39	4	31,26
8	5	-	5	-
9	5	87,87	5	104,75
10	6	57,94	6	70,11
11	7	30,31	7	37,17
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	169,69	1	220,04
6	2	155,30	2	200,68
7	3	138,27	3	179,14
8	4	64,68	4	84,23
9	5	48,23	5	64,06
10	6	31,81	6	43,88
11	7	15,60	7	23,79
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	28,20	2	31,35
8	3	56,02	3	63,84
9	4	83,85	4	96,28
10	5	111,67	5	128,72
11	6	139,53	6	161,19
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	169,71	2	-
3	1	259,05	2	-
4	1	489,48	2	-
5	2	107,21	2	-
6	2	337,63	2	206,90
7	2	568,08	2	437,34
8	3	185,84	3	185,89
9	4	194,76	4	194,82
10	5	203,68	5	203,72
11	6	212,57	6	212,64
12	8	-	8	-

Anlage 4
„Anlage 1
 (zu § 16 Abs. 1 und 3)

Gültig ab 1. Juni 2016

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe A 3				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	2020,29	Stufe 2	-
2	Stufe 2	2 073,70	Stufe 3	-
3	Stufe 3	2 127,10	Stufe 4	-
4	Stufe 4	2 180,51	Stufe 5	-
5	Stufe 5	2 233,89	Stufe 6	-
6	Stufe 6	2 287,31	Stufe 7	-
7	Stufe 7	2 340,71	Stufe 8	-

Besoldungsgruppe A 4				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	2020,29	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
2	Stufe 2	2 073,70	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
3	Stufe 3	2 127,10	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 4a	2 180,51	Stufe 6	-
5	Zuordnungsstufe 5a	2 233,89	Stufe 7	-
6	Zuordnungsstufe 6a	2 287,31	Stufe 8	-
7	Stufe 8	2 340,71	-	-

Besoldungsgruppe A 5				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	2 035,48	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
2	Stufe 2	2 103,85	Stufe 4	-
3	Stufe 3	2 156,99	Stufe 5	-
4	Stufe 4	2 210,10	Stufe 6	-
5	Stufe 5	2 263,25	Stufe 7	-
6	Stufe 6	2 316,37	Stufe 8	-
7	Stufe 7	2 369,50	Stufe 8	-
8	Stufe 8	2 422,65	-	-

Besoldungsgruppe A 6				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	2 080,37	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
2	Zuordnungsstufe 1a	2 138,72	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
3	Zuordnungsstufe 2a	2 197,05	Stufe 4	-
4	Zuordnungsstufe 3a	2 255,37	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre
5	Zuordnungsstufe 4a	2 313,70	Stufe 6	-
6	Zuordnungsstufe 5a	2 372,06	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 6a	2 430,39	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
8	Stufe 7	2 488,73	Stufe 8	-
9	Stufe 8	2 547,05	-	-

Besoldungsgruppe A 7				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
1	Stufe 1	2 165,65	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um ein Jahr
2	Zuordnungsstufe 1a	2 218,10	Stufe 3	-
3	Zuordnungsstufe 2a	2 291,51	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 3a	2 364,89	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 4a	2 438,30	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
6	Zuordnungsstufe 5a	2 511,71	Stufe 6	-
7	Zuordnungsstufe 5b	2 585,12	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 6
8	Zuordnungsstufe 6a	2 637,53	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 7a	2 689,94	Stufe 8	-
10	Stufe 8	2 742,40	-	-

Besoldungsgruppe A 8				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 292,57	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 355,27	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 449,34	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr
5	Zuordnungsstufe 3a	2 543,42	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 637,49	Stufe 5	-
7	Stufe 5	2 731,57	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	2 794,28	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	2 856,98	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	2 919,71	Stufe 8	-
11	Stufe 8	2 982,42	-	-

Besoldungsgruppe A 9				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 433,38	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 495,09	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 595,48	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 695,88	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	2 796,28	Stufe 5	-
7	Zuordnungsstufe 4b	2 896,68	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 5
8	Zuordnungsstufe 5a	2 965,70	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um zwei Jahre
9	Zuordnungsstufe 6a	3 034,74	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 103,74	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 172,77	-	-

Besoldungsgruppe A 10				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
2	Stufe 1	2 611,13	Stufe 2	-
3	Zuordnungsstufe 1a	2 696,89	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
4	Zuordnungsstufe 2a	2 825,49	Stufe 3	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 3
5	Zuordnungsstufe 3a	2 954,15	Stufe 4	-
6	Zuordnungsstufe 4a	3 082,77	Stufe 5	-
7	Stufe 5	3 211,42	Stufe 6	-
8	Zuordnungsstufe 5a	3 297,17	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
9	Zuordnungsstufe 6a	3 384,01	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 7a	3 471,71	Stufe 8	-
11	Stufe 8	3 559,46	-	-

Besoldungsgruppe A 11				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	2 988,60	Stufe 2	-
4	Zuordnungsstufe 1a	3 120,40	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	3 252,19	Stufe 3	-
6	Zuordnungsstufe 3a	3 385,13	Stufe 4	-
7	Zuordnungsstufe 4a	3 519,96	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 609,84	Stufe 6	-
9	Zuordnungsstufe 5a	3 699,72	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	3 789,64	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	3 879,53	Stufe 8	-
12	Stufe 8	3 969,42	-	-

Besoldungsgruppe A 12				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 203,56	Stufe 2	-
4	Zuordnungsstufe 1a	3 361,27	Stufe 2	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 3 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 2
5	Zuordnungsstufe 2a	3 522,02	Stufe 3	-
6	Zuordnungsstufe 3a	3 682,77	Stufe 4	-
7	Zuordnungsstufe 4a	3 843,52	Stufe 5	-
8	Stufe 5	3 950,68	Stufe 6	-
9	Zuordnungsstufe 5a	4 057,85	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 7 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 6
10	Zuordnungsstufe 6a	4 165,02	Stufe 7	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 7 um ein Jahr
11	Zuordnungsstufe 7a	4 272,23	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 379,36	-	-

Besoldungsgruppe A 13				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 767,71	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 767,71	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	3 941,30	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	4 114,87	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 4 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 3
7	Zuordnungsstufe 3a	4 288,48	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	4 404,21	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr
9	Zuordnungsstufe 5a	4 519,94	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	4 635,64	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	4 751,41	Stufe 8	-
12	Stufe 8	4 867,14	-	-

Besoldungsgruppe A 14				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
3	Stufe 1	3 963,06	Stufe 2	-
4	Stufe 1	3 963,06	Stufe 2	-
5	Zuordnungsstufe 1a	4 188,16	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
6	Zuordnungsstufe 2a	4 413,24	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 3a	4 638,37	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des zweiten Jahres in der Stufe 4
8	Zuordnungsstufe 4a	4 788,42	Stufe 5	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 5 um ein Jahr und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 6 mit Beginn des dritten Jahres in der Stufe 5
9	Zuordnungsstufe 5a	4 938,50	Stufe 6	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 6 um ein Jahr
10	Zuordnungsstufe 6a	5 088,58	Stufe 7	Zahlung des Grundgehalts der Stufe 8 mit Beginn des vierten Jahres in der Stufe 7
11	Zuordnungsstufe 7a	5 238,66	Stufe 8	-
12	Stufe 8	5 388,73	-	-

Besoldungsgruppe A 15				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	4 846,53	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	5 094,03	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	5 292,04	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	5 490,04	Stufe 6	-
10	Zuordnungsstufe 5a	5 688,03	Stufe 7	-
11	Zuordnungsstufe 6a	5 886,04	Stufe 8	-
12	Stufe 8	6 084,04	-	-

Besoldungsgruppe A 16				
1	2	3	4	5
Dienstaltersstufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbeschäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Aufstieg in eine höhere Stufe des Grundgehalts im Zeitpunkt gemäß § 16 Abs. 2	Weitere Regelungen für das Erreichen einer Stufe des Grundgehalts gemäß § 23 des Landesbesoldungsgesetzes
6	Stufe 1	5 345,92	Stufe 2	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 2 um zwei Jahre
7	Zuordnungsstufe 2a	5 632,13	Stufe 3	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 3 um zwei Jahre
8	Zuordnungsstufe 3a	5 861,16	Stufe 4	Verkürzung der Erfahrungszeit in der Stufe 4 um zwei Jahre und Zahlung des Grundgehalts der Stufe 5 mit Beginn des ersten Jahres in der Stufe 4
9	Zuordnungsstufe 4a	6 090,15	Stufe 6	-
10	Zuordnungsstufe 5a	6 319,12	Stufe 7	-
11	Zuordnungsstufe 6a	6 548,13	Stufe 8	-
12	Stufe 8	6 777,14	-	-

Gültig ab 1. Juni 2016

Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen –

Besoldungsgruppe R 1				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grund- gehalts, sofern einer Zuord- nungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollerfüllung des	
27	Stufe 1	3 854,93	-	29. Lebensjahres: Stufe 2
29	Zuordnungs- stufe 1a	4 028,51	31. Lebensjahres: Stufe 2	-
31	Zuordnungs- stufe 1b	4 119,91	33. Lebensjahres: Stufe 2	-
33	Zuordnungs- stufe 1c	4 355,62	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3 38. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 4 39. Lebensjahres: Stufe 4
35	Zuordnungs- stufe 2a	4 591,37	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungs- stufe 2b	4 827,10	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungs- stufe 2c	5 062,85	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungs- stufe 3a	5 298,60	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungs- stufe 4a	5 534,33	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungs- stufe 5a	5 770,08	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungs- stufe 6a	6 005,79	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	6 241,56	-	-

Besoldungsgruppe R 2				
1	2	3	4	5
Lebens- alters- stufe	Zuordnung zu	Grundgehalt bei Vollzeitbe- schäftigung (Monatsbetrag in Euro)	Abweichende Regelungen für das Erreichen	
			einer Stufe des Grundge- halts, sofern einer Zuord- nungsstufe zugeordnet:	weiterer Stufen des Grundgehalts:
			am Ersten des Monats der Vollendung des	
27 - 31	Zuordnungs- stufe 1a	4 684,20	-	33. Lebensjahres: Stufe 2
33	Zuordnungs- stufe 1b	4 920,01	35. Lebensjahres: Stufe 2	36. Lebensjahres: Stufe 3
35	Zuordnungs- stufe 1c	5 155,66	37. Lebensjahres: Stufe 3 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 4 –	39. Lebensjahres: Stufe 4 41. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 42. Lebensjahres: Stufe 5
37	Zuordnungs- stufe 2a	5 391,42	39. Lebensjahres: Stufe 4	40. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 5 41. Lebensjahres: Stufe 5
39	Zuordnungs- stufe 2b	5 627,18	41. Lebensjahres: Stufe 4 – unter gleichzeitiger Zah- lung des Grundgehalts der Stufe 5 –	42. Lebensjahres: Stufe 5 43. Lebensjahres: Zahlung des Grundge- halts der Stufe 6 44. Lebensjahres: Stufe 6
41	Zuordnungs- stufe 3a	5 862,91	43. Lebensjahres: Stufe 6	-
43	Zuordnungs- stufe 4a	6 098,65	45. Lebensjahres: Stufe 6	46. Lebensjahres: Stufe 7
45	Zuordnungs- stufe 5a	6 334,98	47. Lebensjahres: Stufe 7	49. Lebensjahres: Stufe 8
47	Zuordnungs- stufe 6a	6 570,14	49. Lebensjahres: Stufe 8	-
49	Stufe 8	6 805,82	-	-

Anlage 3
(zu § 20 Abs. 1)

Gültig ab 1. Juni 2016

**Zuordnungstabellen für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 16
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 3		A 4	
	Zuordnung zu Besoldungsgruppe A 4, Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	2	-
3	3	-	3	-
4	4	-	4	10,70
5	5	-	5	21,17
6	6	-	6	31,62
7	7	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 5		A 6	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	1	-
2	2	-	1	59,68
3	3	-	2	40,76
4	4	-	3	20,44
5	5	-	4	16,82
6	6	-	5	13,24
7	7	-	6	9,64
8	8	-	7	-
9	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 7		A 8	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	-	-
2	1	53,64	1	-
3	2	59,54	1	64,13
4	3	40,31	2	76,55
5	4	21,08	3	51,02
6	5	1,84	4	25,44
7	5	76,96	5	-
8	6	36,23	5	64,15
9	7	19,45	6	43,44
10	8	-	7	22,87
11	-	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 9		A 10	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
2	1	-	1	-
3	1	63,14	1	87,73
4	2	83,39	2	104,98
5	3	52,37	3	69,46
6	4	21,37	4	33,90
7	4	124,08	5	-
8	5	60,95	5	87,71
9	6	40,85	6	57,98
10	7	20,72	7	29,88
11	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 11		A 12	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	134,83	1	160,76
5	2	100,14	2	118,79
6	3	63,08	3	75,40
7	4	25,97	4	31,98
8	5	-	5	-
9	5	89,89	5	107,16
10	6	59,27	6	71,72
11	7	31,01	7	38,02
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 13		A 14	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
3	1	-	1	-
4	1	-	1	-
5	1	173,59	1	225,10
6	2	158,87	2	205,30
7	3	141,45	3	183,26
8	4	66,17	4	86,17
9	5	49,34	5	65,53
10	6	32,54	6	44,89
11	7	15,96	7	24,34
12	8	-	8	-

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	A 15		A 16	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
6	1	-	1	-
7	2	28,85	2	32,07
8	3	57,31	3	65,31
9	4	85,78	4	98,49
10	5	114,24	5	131,68
11	6	142,74	6	164,90
12	8	-	8	-

**Zuordnungstabelle für die Besoldungsgruppen R 1 und R 2
– Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen –**

Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Dienstaltersstufe	Der Berechnung des Ruhegehalts zugrundeliegende Besoldungsgruppe			
	R 1		R 2	
	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)	Zuordnung zu Stufe	Als weiterer ruhegehaltfähiger Dienstbezug zu wertender Überleitungsbetrag (§ 20 Abs. 1 Satz 2, Monatsbetrag in Euro)
1	1	-	2	-
2	1	173,61	2	-
3	1	265,01	2	-
4	1	500,74	2	-
5	2	109,68	2	-
6	2	345,40	2	211,66
7	2	581,15	2	447,40
8	3	190,11	3	190,17
9	4	199,24	4	199,30
10	5	208,36	5	208,41
11	6	217,46	6	217,53
12	8	-	8	-

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage: Tarifergebnis vom 28. März 2015

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 28. März 2015 auf eine lineare Erhöhung der Entgelte zum 1. März 2015 um 2,1 v. H. und eine weitere lineare Erhöhung der Entgelte zum 1. März 2016 um 2,3 v. H. – mindestens aber um 75 Euro – geeinigt. Die Entgelte der Auszubildenden werden zum 1. März 2015 und zum 1. März 2016 um jeweils 30 Euro erhöht. Daneben erfolgt eine stufenweise Anpassung der Jahressonderzahlung an das Niveau in den westdeutschen Ländern, drei Jahre die Zuführung von 0,75 % der Tarifierhöhung zur Zusatzversorgung der VBL und die Vereinbarung einer Entgeltordnung für Lehrkräfte.

2. Übertragung des Tarifergebnisses auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich

Das Tarifergebnis soll inhaltsgleich in zwei Anpassungsschritten von je 2,1 v. H. und 2,3 v. H. auf die Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden. Abweichend vom Tarifabschluss erfolgen die Anpassungsschritte um drei Monate zeitlich versetzt zum 1. Juni 2015 und 1. Juni 2016. Unter dem Gesichtspunkt des Alimentationsgrundsatzes ist die Verschiebung von drei Monaten unbedenklich.

Die weiteren Punkte der Tarifeinigung wie die Zuführung von 0,75 v. H. der Tarifierhöhung zur Zusatzversorgung der VBL und die stufenweise Anpassung der Jahressonderzahlung an das Niveau in den westdeutschen Ländern bleiben unberücksichtigt, weil die rechtliche und tatsächliche Ausgangslage im Tarifbereich und Besoldungs- und Versorgungsbereich zu unterschiedlich ist.

3. Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 (2 BvL 4/12)

Im Hinblick auf die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2015 (2 BvL4/12) enthaltenen Dokumentationspflichten zu Besoldungsanpassungen ist zu berücksichtigen, dass die Werte für den Verbraucherpreisindex und die Nominallohnentwicklung in Sachsen-Anhalt für die Jahre 2015 und 2016 noch nicht vorliegen können. Aus diesen und anderen Gründen ist eine umfassende Dokumentation der Verfassungsmäßigkeit der vorgenommenen Besoldungsanpassung nur mit Einschränkungen bzw. gestützt auf Prognosen möglich. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich hier um ein zum Zeitpunkt der o. g. Entscheidung bereits um ein laufendes Verfahren handelt.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf kann die Übereinstimmung mit den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Prüfmaßstäben nach Berechnungen allerdings aus den nachfolgenden Gründen angenommen werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem ersten Prüfungsschritt folgende Parameter angelegt:

1. die Entwicklung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst,
2. die Entwicklung des Nominallohnindex im Bundesland,
3. die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Bundesland.
Das Gericht prüft bei diesen drei Punkten, ob die Besoldungsentwicklung über einen Zeitraum von 15 Jahren um 5 v. H. hinter diesen Indizes zurückgeblieben ist.
4. Innerhalb des Besoldungsgefüges werden die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verglichen. Hier liege in der Regel ein Verstoß bei einer Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 v. H. in den vergangenen 5 Jahren.
5. Die Besoldung wird mit derjenigen in anderen Bundesländern und im Bund verglichen. Es gebe ein weiteres Indiz für einen Verstoß, wenn das jährliche Bruttoeinkommen 10 v. H. unter dem Durchschnitt der übrigen Länder liege.

Da der Vergleich des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen hier ebenso unproblematisch ist wie der Besoldung anderer Dienstherren sind folgende näher zu untersuchen.

Eine Verfassungswidrigkeit kann sich nur dann ergeben, falls alle drei dieser fünf Kriterien die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Maßstäbe verletzen und zudem sich aus den weiteren Prüfungsschritten (Gesamtabwägung und mögliche Rechtfertigung einer festgestellten Unter-Alimentation) nichts Gegenteiliges ergibt.

Im Jahr 2015 würde die vom Bundesverfassungsgericht vorausgesetzte Mindestdifferenz von 5 v. H. zwischen der Entwicklung der Verbraucherpreise und der Besoldungsentwicklung einschließlich der hier für 2015 vorgesehenen Anhebung um 2,1 v. H. nur dann in Frage gestellt, wenn die Inflationsrate im Land ca. 3,7 v. H. oder mehr betragen würde. Davon ist nicht auszugehen. Für 2016 wird bereits der Abstand der Besoldungsentwicklung zur Tarifentwicklung in den letzten 15 Jahren, die weitere Anpassung um 2,3 v. H. nach dem vorliegenden Gesetzentwurf vorausgesetzt, unter 5 v. H. liegen. Die Erhöhung der zukünftigen Besoldung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher aller Voraussicht nach verfassungsrechtlich unbedenklich sein. Die Besoldungsanpassung braucht also nicht verschoben zu werden.

In einem zweiten Schritt überprüft das Gericht die Vermutung der Unteralimentation im Rahmen einer „Gesamtabwägung“. Dazu zähle neben dem Ansehen des Amtes und der geforderten Ausbildung und Beanspruchung insbesondere

- die Entwicklung der Qualifikation der eingestellten Bewerber,
- die besondere Qualität der Tätigkeit und die Verantwortung eines Richters oder Staatsanwalts,
- der Vergleich mit den durchschnittlichen Bruttoverdiensten von Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit vergleichbarer Qualifikation und Verantwortung.

Weitere Kriterien sind die Entwicklungen in der Beihilfe und der Versorgung.

Im dritten und letzten Prüfungsschritt untersucht das Bundesverfassungsgericht, ob es für die festgestellte Unter-Alimentation ausnahmsweise eine Rechtfertigung gibt

durch andere verfassungsrechtliche Wertentscheidungen wie z. B. die Schuldenbremse des Grundgesetzes.

Die Klärung der Frage, inwieweit aufgrund der o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber hinaus Nachzahlungen wegen einer nicht hinreichenden Alimentierung in der Vergangenheit erfolgen werden, ist einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Landesgesetzgeber hierfür eine Frist bis zum Jahresende 2015 gesetzt. Die hier vorgelegte Besoldungsanpassung aufgrund des Tarifvertrages zwischen der TdL und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes vom 28. März dieses Jahres lässt dagegen ein umgehendes Inkrafttreten des Gesetzentwurfs angezeigt erscheinen.

4. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Übertragung des Tarifabschlusses führt zu Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2015 von 12,64 Mio. Euro und im Haushaltsjahr 2016 von 35,5 Mio. Euro.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Artikel 1 regelt die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes durch die linearen Erhöhungen.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 enthält die linearen Anpassungen der ausgewiesenen Beträge zum 1. Juni 2015 um 2,1 v. H. und zum 1. Juni 2016 um 2,3 v. H. Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Juni 2015 und zum 1. Juni 2016 pauschal um jeweils 30 Euro monatlich erhöht.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Folgeänderung. Seit der letzten Änderung der Laufbahnverordnung des Landes Sachsen-Anhalt am 25. November 2014 wird die Laufbahn als „Allgemeiner Justizvollzugsdienst“ bezeichnet. Die Fußnote wird dem neuen Wortlaut angepasst.

Zu Nummern 3 und 4:

Die bisherigen Anlagen 4 bis 8 des Landesbesoldungsgesetzes werden durch die Anlagen 4 bis 8 ersetzt. In diesen finden sich die Besoldungsbestandteile, die zum 1. Juni 2015 und zum 1. Juni 2016 linear erhöht werden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 passt das für die Beamtinnen und Beamten geltende Übergangsrecht an die Erhöhungen des Artikels 1 an.

Zu Nummer 1:

Nummer 1 enthält die linearen Anpassungen zum 1. Juni 2015 um 2,1 v. H. und zum 1. Juni 2016 um 2,3 v. H. für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Zu Buchstabe a:

Die Vomhundertsätze aus dem Besoldungsbereich gelten unverändert auch für die Beamtenversorgung. Es ist jedoch ein um 0,1 v. H. verminderter Anpassungssatz für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, geregelt. Dieser führt die bisherige Verfahrensweise bei linearen Erhöhungen fort. Dieser verminderte Anpassungssatz hat Bedeutung in Ehescheidungsfällen aktiver Beamtinnen und Beamter, Richterinnen und Richter, in denen das Familiengericht Anwartschaften auf die geschiedene Ehepartnerin oder den geschiedenen Ehepartner überträgt und aus diesem Grund ein Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet wird (§ 57 Abs. 2 BeamtVG i. V. m. § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Dieser Monatsbetrag wird bereits während der aktiven Dienstzeit bei jeder Anpassung der Versorgungsbezüge dynamisiert. Der jeweils um 0,1 v. H. verminderte Vomhundertsatz wurde deshalb gewählt, weil in den Versorgungsbezügen auch Stellenzulagen als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind, die an Dynamisierungen nicht teilgenommen haben und auch in diesem Gesetzentwurf nicht dynamisiert werden.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 enthält die linearen Anpassungen der Zuordnungstabellen der Anlagen 1 und 2. Diese betreffen die Beamtinnen und Beamten, deren Grundgehalt vorübergehend noch nach dem Übergangsrecht bemessen wird.

Zu Nummer 3:

Es werden Überleitungsbeträge in der Anlage 3 linear angepasst. Dabei handelt es sich um Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen noch eine Überleitungszulage aufgrund der Neustrukturierung der Besoldungstabellen aus dem Jahr 1997 zusteht.

Zu Nummern 4 und 5:

Die bisherigen Anlagen 1 bis 3 des BesVersEG LSA durch die Anlagen 3 und 4 ersetzt. In diesen finden sich die Besoldungsbestandteile, die zum 1. Juni 2015 und zum 1. Juni 2016 erhöht werden.

Zu Artikel 3 bis 6:

Die Artikel enthalten die Dynamisierung der Stundensätze für Mehrarbeit und für den Dienst zu ungünstigen Zeiten an Sonn- und Feiertagen. Diese wurden bisher stets im gleichen Umfang wie die linearen Anpassungen erhöht.

Zu Artikel 7:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Grundsätzlich tritt das Anpassungsgesetz mit der ersten Stufe der linearen Erhöhung zum 1. Juni 2015 in Kraft (Absatz 1). Die zweite Stufe der linearen Erhöhung tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft (Absatz 2).